

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oeversee-Jarplund

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oeversee-Jarplund hat am 15.11.2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.v.m. § 40 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes Oeversee der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oeversee-Jarplund und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in

Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Einziehung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 – 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren) werden erhoben:

<u>1. Erdwahlgrabstätte</u> für 15 Jahre, je Grabbreite, Säрге unter 1,20 m	300,00 €
<u>2. Erdwahlgrabstätte</u> für 25 Jahre, je Grabbreite, Säрге über 1,20 m	700,00 €
<u>3. Erdrasenwahlgrabstätte ohne Pflanzstreifen</u> für 25 Jahre, je Grabbreite, Säрге über 1,20 m, inkl. Rasenpflege	1.400,00 €
<u>4. Erdrasenwahlgrabstätte mit Pflanzstreifen</u> für 25 Jahre, je Grabbreite, Säрге über 1,20 m, inkl. Rasenpflege	1.500,00 €
<u>5. Urnenwahlgrabstätte</u> für 20 Jahre, je Grabbreite	650,00 €
<u>6. Urnenrasenwahlgrabstätte</u> für 20 Jahre, je Grabbreite, inkl. Rasenpflege	850,00 €
<u>7. Urnengemeinschaftsfeld</u> für 20 Jahre, je Grabbreite	1.400,00 €

8. Urnengemeinschaftsfeld Baumfrieden

für 20 Jahre, je Grabbreite

850,00 €

10. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummer 1 – 6 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und tagesgenau abgerechnet.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, aufbringen von Mutterboden

- | | |
|--|-----------------|
| a) für eine Erdbestattung, Säрге bis 1,20 m | 320,00 € |
| b) für eine Erdbestattung, Säрге über 1,20 m | 600,00 € |
| c) für eine Urnenbestattung | 250,00 € |

III. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-----------------|
| a) Räumen der Grabstätte, je Grabbreite | 130,00 € |
| b) Entfernung Grabmal und sonstiger Anlagen stehender Grabstein | 100,00 € |
| c) Entfernung Grabmal und sonstiger Anlagen liegender Grabstein | 50,00 € |
| d) Einsähen, Mähen zurückgegebener Grabstätten,
pro Jahr der Restlaufzeit und je Grabbreite | 30,00 € |
| e) Umwandlung Erdwahlgrabstätte in Erdrasenwahlgrabstätte,
einmalige Gebühr | 120,00 € |
| f) Umwandlung Erdwahlgrabstätte in Erdrasenwahlgrabstätte,
pro Jahr der Restlaufzeit und je Grabbreite | 30,00 € |
| g) Benutzung Friedhofseinrichtung/Aussegnungshalle für Trauerfeier
einschl. Beleuchtung, Aufbewahrungsraum und Sargwagen | 300,00 € |
| h) Benutzung Aussegnungshalle, wenn Bestattung auswärts
erfolgen soll - täglich - | 60,00 € |

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| a) Ausgrabung eines Sarges | 1.300,00 € |
| b) Ausgrabung einer Urne | 350,00 € |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 05.04.2019 außer Kraft.

24988 Oeversee, den 10.12.21

Der Kirchengemeinderat:


1. Vorsitzender Kirchengemeinderates





Mitglied des Kirchengemeinderates

Tagb.-Nr. 496/2021

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
24837 Schleswig, den 14.12.21

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
- Der Kirchenkreisrat -
Im Auftrag


Verwaltungsleiter
(Schöne-Warnefeld)

